



Sitzung vom

16. Oktober 2017

Mitgeteilt den

19. Oktober 2017

Protokoll Nr.

891

Auftrag Albertin

betreffend Vernehmlassung Revision der Verordnung über den Schutz der Biotope
und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

Antwort der Regierung

Der Bundesrat beschloss am 29. September 2017, die revidierten Biotopschutzverordnungen auf den 1. November 2017 in Kraft zu setzen. Die Flachmoore und Trockenwiesen und -weiden (TWW) im Kanton Graubünden wurden auf dem bisherigen Stand belassen.

Die Vernehmlassung des Bundes zur Revision der Biotopschutzinventare von 2015 basierte bei den Flachmooren und TWW auf teilweise fehlerhaften Kartierungsdaten. Mit Bundesrätin Leuthard wurde anlässlich ihres Besuchs am 29. Juni 2016 vereinbart, diese Sachverhaltsfehler in Zusammenarbeit zwischen den Naturschutzfachstellen von Bund und Kanton zu bereinigen. Am 2. Mai 2017 entschied die Regierung, die so bereinigten Flächen der Flachmoore ans Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu liefern. Dabei wurden die Forderungen aus der Stellungnahme des Kantons zur Vernehmlassung wiederholt. Insbesondere wurden eine erneute Vernehmlassung, in der die Mitwirkung der Grundeigentümer zu gewährleisten sei, sowie die Bereinigung der Nutzungskonflikte mit den Wintersportzonen und der Wasserkraftnutzung gefordert. Besonders bekräftigt wurde die Forderung, dass die Aggregationsregel nicht anzuwenden sei. Nach dieser Regel würde der Bund einer Fläche allein aufgrund ihrer Nähe zu einem anderen nationalen Objekt ebenfalls nationale Bedeutung zusprechen.

Die Regierung ist bereit, kantonsintern eine breite Vernehmlassung zu den bereinigten Umrissen der Flachmoore und TWW durchzuführen, bevor die Daten dem BAFU mitgeteilt bzw. erneut mitgeteilt werden. Diese Vernehmlassung dient dazu, allfällige

Fehler in den Sachverhaltsfeststellungen zu korrigieren. Zudem wird die Transparenz sichergestellt. Besonders hervorzuheben ist jedoch, dass es in dieser Vernehmlassung nur um die Frage gehen kann, ob auf einer Fläche ein bestimmter Biotop- bzw. Vegetationstyp vorkommt. Bei den Bundesinventaren ist der Kanton nur für die rein objektiven Sachverhaltsfeststellungen zuständig. Die Zuweisung "nationale Bedeutung" zu den einzelnen Biotopobjekten erfolgt ausschliesslich durch den Bund. Wenn im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung mit einer entsprechenden Begründung geltend gemacht wird, einem Biotop sei keine nationale Bedeutung zuzuerkennen, wird die Regierung diesen Antrag dem Bund weiterleiten. Der Bundesrat entscheidet danach abschliessend über die Aufnahme der Objekte in die Biotopschutzverordnungen bzw. deren Anhänge.

Bei den vom Bundesrat genehmigten Inventarobjekten muss der Kanton anschliessend die genauen Biotopabgrenzungen vornehmen. Dazu sind die Gemeinden, Grundeigentümer, Bewirtschafter und Inhaber von Konzessionen anzuhören. Die Biotopflächen, denen der Bund keine nationale Bedeutung zuweist, sind ins kantonale Biotopschutzinventar zu überführen. Somit drängt es sich auf, nicht nur die Flächen im Bereich der Bundesinventare aus der Vernehmlassung von 2015, sondern sämtliche fachlich bereinigten Abgrenzungen der Biotope in die Vernehmlassung einzubeziehen.

Die beabsichtigte Vernehmlassung soll somit gleichzeitig dazu dienen, auf der Basis der Anhörung 2015, die an den Bund zu sendenden Kartierungsdaten zu überprüfen, die genauen Abgrenzungen der Biotope festzulegen und das kantonale Biotopschutzinventar nachzuführen. Es ist beabsichtigt, neben der Publikation der öffentlichen Auflage der Inventardaten sowohl die Bewirtschafter der Parzellen als auch die Grundeigentümer anzuschreiben, soweit ihre Kontaktangaben mit Hilfe der Landwirtschaftsdatenbank und der Grundbuchämter mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können. Die Regierung ist bereit, den Auftrag in diesem Sinne entgegenzunehmen.



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin